

HAUPTSATZUNG

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>§ 1 Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt; sie beträgt ab 01.04.2001 im Falle einer nach § 38 Abs. 1 HGO maßgebenden Einwohnerzahl der Stadt von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern weiterhin 37.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>§ 4 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 2 Magistrat</p> <p>(1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Magistrat wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>(2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.</p> <p>(3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.</p>	<p>§ 5 Gemeindevorstand</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten 2. 	<p>keine Änderungen</p>
<p>§ 3 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.</p> <p>(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>(3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.</p>	<p>§ 7 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern.</p> <p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>§ 4 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen</p> <p>b) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB</p> <p>d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>e) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall</p>	<p>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,</p> <p>2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,</p> <p>4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,</p> <p>5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,</p> <p>6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen</p> <p>b) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB</p> <p>d) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>e) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>h) Erlass von Forderungen der Stadt bis 10.000 €</p> <p>i) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt</p> <p>j) Rechtsgeschäfte im Rahmen des § 109 HGO</p>	<p>7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,</p> <p>8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall,</p> <p>9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,</p> <p>10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,</p> <p>11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,</p> <p>12.</p>	<p>g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>i) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>j) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 65.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall</p> <p>k) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis 10.000 €</p> <p>l) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>(2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.</p>	<p>(2) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>§ 4 a Haushaltswirtschaft</p> <p>Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Weiterstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.</p>	<p>§ 3 Haushaltswirtschaft</p> <p>Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr ... nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.</p>	<p>§ 4a Haushaltswirtschaft erhält folgenden Wortlaut:</p> <p><i>Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.</i></p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, einschließlich der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates werden mit Abdruck im „WOCHEN-KURIER“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist,</p> <p>werden mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO</p> <p>oder Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde ...) öffentlich bekannt gemacht</p> <p>oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeindeunter www. bereitgestellt.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in .. (...-Zeitungen) oder im Amtsblatt.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>§ 5 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist,</p> <p>werden mit Abdruck im „Wochen-Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht</p> <p>oder</p> <p>auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.Weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt.</p> <p>Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".</p> <p>(2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des „WOCHEN-KURIER“ den bekannt zu machenden Text enthält.</p> <p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p> <p>Bei Bekanntmachungen im Internet:</p> <p>(1) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages.</p> <p>Zudem hat die Gemeinde in mindestens (...) - Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p>(3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "WOCHEN-KURIER" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p> <p>(4) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter Angabe des Bereitstellungstages.</p> <p>Zudem hat die Stadt Weiterstadt im "WOCHEN-KURIER" im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>(5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HStGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.</p> <p>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.</p> <p>(4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.</p> <p>Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.</p>	<p>(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... zur Einsicht für jede Person ausgelegt.</p> <p>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.</p> <p>Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., -Straße, Nr. ... (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.</p>	<p>(6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.</p> <p>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.</p> <p>(7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p>(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>(8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>

Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt	Mustersatzung HSGB (in der Reihenfolge unserer Hauptsatzung)	4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
<p>§ 6 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:</p> <p><u>Die Ehrenbezeichnungen wurden aus Platzgründen weggelassen. Sie bleiben weiterhin bestehen.</u></p> <p>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</p> <p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:</p> <p><u>Die Ehrenbezeichnungen wurden aus Platzgründen weggelassen. Sie bleiben weiterhin bestehen.</u></p> <p>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</p> <p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>keine Änderungen</p>

**Auszug zu der Öffentlichen Bekanntmachung aus den
Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster
- Februar 2012 -**

In § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde die zusätzliche Form der öffentlichen Bekanntmachung im **Internet** (§ 7 Abs. 1 HGO i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 5 a BekanntmachungsVO) neu mit aufgenommen. Insgesamt wurde zur Verdeutlichung der Formen der öffentlichen Bekanntmachung sowohl bezüglich der Zeitungen, dem Amtsblatt als auch auf der Internetseite der Gemeinde auf die jeweiligen Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung in Form eines Klammerzusatzes verwiesen.

Wichtig ist bei der Internetbekanntmachung, dass gemäß § 1 Abs. 2 BekanntmachungsVO die Internetadresse in der Hauptsatzung ausdrücklich aufzuführen ist. Hierbei ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Gemeinde angegeben wird. Anzuregen wäre in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei der Gestaltung der gemeindlichen Internetseite zukünftig bereits auf der Startseite eine eigene Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ aufgenommen wird. In Anbetracht der sensiblen Materie der Öffentlichen Bekanntmachung wird jedoch grundsätzlich angeraten, es bei der Bezeichnung der allgemeinen Internetadresse der Gemeinde, ohne genaue Angabe eines Links/Pfades, bewenden zu lassen.

Bezüglich der Vollendung der Bekanntmachung ist im Internet auf den Ablauf des Bereitstellungstages abzustellen (§ 6 Abs. 4 BekanntmachungsVO).

Als neuer Abs. 3 sind die näheren Anforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet aufgeführt. So ist neben der Angabe des Bereitstellungstages weiterhin in einer näher zu bezeichnenden **Zeitung** (**nicht** in einem Amtsblatt) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich **hinzuweisen**.

Soweit es die Anforderungen bezüglich der eigentlichen Bekanntmachungsform „Internet“ anbelangt, so sieht § 5 a Abs. 2 BekanntmachungsVO vor, dass diese Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Gemeinde betrieben werden und die Gemeinde sich für den Betrieb und die Einrichtung lediglich eines Dritten bedienen darf. Zudem soll die Internetseite barrierefrei gestaltet sein und die Bekanntmachung kostenfrei gelesen und ausgedruckt werden können. Weiterhin soll ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit gegeben sein.

Bezüglich der Bekanntmachung von **Ortsrecht** (Satzungen und Verordnungen) ist in der Hinweisbekanntmachung in der Zeitung zudem darauf aufmerksam zu machen, dass diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

§ 5 a Abs. 3 BekanntmachungsVO normiert des Weiteren, dass Satzungen und Verordnungen dauerhaft zugänglich zu halten sind, sowohl was die Änderungen, den ursprünglichen Text als auch die aktuell gültige Fassung der Satzung bzw. Verordnung anbelangt. Die Vorschriftentexte sind zudem durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Zugriff Dritter zu sichern.